



# Gemeinde Obersiggenthal

## SCHUTZKONZEPT SPORTHALLE

---

### Bau und Planung

Genehmigt durch die Geschäftsleitung am 12. Mai 2020 / Inkraft gesetzt per 13. Mai 2020

Angepasst per 30. März 2021

(aufgrund der seit 22. März 2021 geltenden Anordnungen von Bund und Kanton)

---

## GRUNDSÄTZE

*Das vorliegende Konzept erstreckt sich auf Nutzungen ausserhalb der ordentlichen Schulnutzung. Es greift nicht in die Belange des Schulbetriebs ein. Es gilt der Grundsatz, dass Belegungen, die durch die Schule organisiert oder autorisiert sind, nicht von diesem Konzept tangiert sind. Es gilt dann das Schutzkonzept der Schule.*

### Schutz gegen Übertragung

---

Es gibt **drei Grundprinzipien** zur Verhütung von Übertragungen:

- Distanzhalten, Sauberkeit, Oberflächendesinfektion und Händehygiene
- besonders gefährdete Personen schützen
- soziale und berufliche Absonderung von Erkrankten und von Personen, die engen Kontakt zu Erkrankten hatten

Die Grundsätze zur Prävention der Übertragung beruhen auf den oben genannten Hauptübertragungswegen. Die Übertragung durch engeren Kontakt, sowie die Übertragung durch Tröpfchen, können durch Abstandhalten (Mind. 1.5 m) oder physische Barrieren verhindert werden. Um die Übertragung über die Hände zu vermeiden, ist eine regelmässige und gründliche Handhygiene durch alle Personen sowie die Reinigung häufig berührter Oberflächen wichtig.

### **Distanzhalten und Hygiene**

Infizierte Personen können vor, während und nach Auftreten von COVID-19-Symptomen ansteckend sein. Daher müssen sich auch Personen ohne Symptome so verhalten, als wären sie ansteckend (Distanz zu anderen Menschen wahren). Dafür gibt es Hygiene- und Verhaltensregeln des BAG der Kampagne „**So schützen wir uns**“.

Beispiele für Massnahmen sind: Homeoffice, bestimmte Dienstleistungen nicht anbieten, regelmässig Hände waschen, Abstand halten, regelmässiges Reinigen von häufig berührten Oberflächen, Begrenzen der Anzahl Personen pro m<sup>2</sup>.

### **Besonders gefährdete Personen schützen**

Personen über 65 Jahren oder mit schweren chronischen Erkrankungen (s. COVID-19-Verordnung 2) gelten als besonders gefährdet, einen schweren Krankheitsverlauf zu erleiden. Bei besonders gefährdeten Personen müssen deshalb zusätzliche Massnahmen ergriffen werden, damit sie sich nicht anstecken. Besonders gefährdete Personen halten sich weiterhin an die Schutzmassnahmen des BAG und bleiben – wenn immer möglich – zu Hause. Der Schutz von besonders gefährdeten Mitarbeitenden ist in der COVID-19 Verordnung 3 ausführlich geregelt.

## Soziale und berufliche Absonderung von Erkrankten und von Personen, die engen Kontakt zu Erkrankten hatten

Es muss verhindert werden, dass erkrankte Personen andere Menschen anstecken. Kranke Personen sollen zu Hause bleiben. Wenn sie rausgehen müssen, dann sollen diese eine Hygienemaske (chirurgische Maske / OP-Maske) tragen. Dafür gibt es die Anweisungen des BAG zu Selbst-Isolation und Selbst-Quarantäne. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, zum Schutz der Gesundheit der übrigen Mitarbeitenden allen Beschäftigten zu ermöglichen, diese Anweisungen des BAG einzuhalten.

## GRUNDREGELN

---

Das Schutzkonzept „Gemeindebetriebe Obersiggenthal / Spezialbereich Sporthalle“ muss sicherstellen, dass die folgenden Vorgaben eingehalten werden. Für jede dieser Vorgaben müssen ausreichende und angemessene Massnahmen vorgesehen werden. Arbeitgeber und Betriebsverantwortliche sind für die Auswahl und Umsetzung dieser Massnahmen verantwortlich.

1. Alle Personen reinigen sich beim Zutritt regelmässig die Hände oder desinfizieren sie.
2. Alle Personen verhalten sich prinzipiell eigenverantwortlich so, dass über allem das Gebot der Bekämpfung des Corona-Virus steht. Mindestens aber stützt sich das Verhalten jedes Einzelnen zwingend auf die Standards gemäss den bundes- und kantonsrechtlichen Vorgaben.
3. Personenansammlungen: Es wird gemäss Bundesverordnung unterschieden zwischen
  - a) Personen unter dem vollendeten 20. Lebensjahr und
  - b) Personen, die älter sind.

### **Für die Gruppe a) gilt:**

Kulturelle und sportliche Proben und Trainings sind ohne Personenbeschränkungen erlaubt. Auch Auftritte und Wettkämpfe sind erlaubt, wenn sie ohne Publikum stattfinden. Konzerte sind erlaubt, wenn sie ohne Publikum stattfinden (z.B. Video-Streaming). Angebote der offenen Kinder- und Jugendarbeit sind erlaubt. Jugendtreffs sind offen. Verboten bleiben aber weiterhin Feste und Tanzveranstaltungen und es gelten die Hygienevorschriften inklusive Maskentragepflicht sinngemäss.

### **Für die Gruppe b) gilt:**

Im Gebäudeinnern dürfen sich maximal 10 Personen treffen und es sind Sport- und andere Aktivitäten ohne Körperkontakt erlaubt. Auf den Aussenanlagen gilt dasselbe, aber maximale Personenzahl ist auf 15 Personen begrenzt.

4. Veranstaltungen: Es gilt ein Verbot.
5. Bedarfsgerechte regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden.
6. Personen mit einschlägigen Krankheitssymptomen werden nach Hause geschickt und angewiesen, die (Selbst-)Isolation gemäss BAG zu befolgen.
7. Berücksichtigung von spezifischen Aspekten der örtlich-baulichen Situationen, um den Schutz zu gewährleisten.
8. Information der Mitarbeitenden, Nutzern und anderen betroffenen Personen über die Vorgaben und Massnahmen.
9. Umsetzung der Vorgaben im Management, um die Schutzmassnahmen effizient umzusetzen und anzupassen.

## SCHUTZKONZEPT

---

### **Grundsatz:**

Nutzer, die gemäss Vorgaben ein eigenes Schutzkonzept erarbeitet haben müssen (zB. Branchenlösungen), sind verpflichtet, dieses eigene SK mit dem vorliegenden Schutzkonzept abzustimmen. Erst wenn die Schutzkonzepte miteinander kongruent sind, ist eine Nutzung der Liegenschaft möglich.

## 1. HYGIENE

Alle Personen im Unternehmen reinigen sich regelmässig die Hände.

Massnahmen
Sanitätszimmer: Händehygenestation WC's: Waschbecken mit Sauberwasser und Seife Die zum Zutritt berechtigten Personen (auch Vereine) sind dringend aufgefordert, sich beim Betreten der Liegenschaft die Hände sauber mit Wasser und Seife zu waschen (WC-Anlagen) oder nötigenfalls mit dem bereitgestellten Händedesinfektionsmittel zu desinfizieren, bevor (mit Ausnahme von Türfallen oder Handläufen) weitere Oberflächen des Gebäudes berührt werden. Abtrocknen der gewaschenen Hände mittels den bereitgelegten Einweg-Papiertüchern (keine textilen Lappen oder Tücher sind vorhanden, ausser allenfalls privat mitgebrachte, die persönlich wieder mitgenommen werden).
Liegen gebliebene, vergessene Textilien werden gemäss spezieller Anweisung und zeitlicher Vorgaben des Bereichs Bau und Planung durch die Hauswartung vernichtet bzw. entsorgt.
Nebst den Toilettenräumlichkeiten sind auch die Mannschaftsduschen und Garderoben wieder geöffnet und stehen prinzipiell zur Verfügung. Abstandsvorschriften gemäss Ziffer 2 müssen eingehalten werden. Wo Absperrungen bestehen oder Räume abgeschlossen sind, gehören diese Räume / Flächen nicht in die Nutzungsberechtigung. Auskünfte erteilen die Hauswarte. Räumliche Beschränkungen müssen akzeptiert werden.
Hand- und Materialoberflächendesinfektionsmittel sind auf dem Gebinde als solche deklariert und stehen Minderjährigen nicht zur Verfügung. Grund: Alkoholgehalt und Zerstörungsgefahr für Materialien und Hallenboden. Minderjährige benutzen ausschliesslich Wasser und Seife.
Liquide Mittel müssen in Originalgebinden bereitgestellt sein. Eigene, von Nutzern mitgebrachte Mittel sind nur für den persönlichen Gebrauch erlaubt und dürfen keinesfalls weitergegeben werden oder auf Materialien angewendet werden, die nicht im Eigentum des Nutzers stehen. Für Schäden haftet der Verursacher.
Alle Abfälle sind sofort in den bereitstehenden Kehrichteimern zu deponieren. Die Eimer werden in einem gebührend angepassten Zyklus durch die Hauswartung geleert.

## 2. DISTANZ HALTEN (GILT NICHT FÜR PERSONEN DER NUTZERGRUPPE A) SIEHE OBEN, PT. 3)

Mitarbeitende und andere Personen halten 1.5 m Distanz zueinander.

Hauswarte haben ihre angestammte berufliche Funktion. Sie haben in dieser speziellen Zeit auch vermehrt eine Beratungsfunktion und helfen, wo das nötig ist. Sie haben aber keine weitergehenden Aufsichtspflichten gegenüber den Nutzern.

Massnahmen
1.5 m Distanz in allen Räumlichkeiten ist durch Eigenverantwortung sicherzustellen. Bundesverfügung: Wenn der Abstand nicht eingehalten werden kann und die Kontaktsituation 15 Minuten übersteigt, müssen entweder Schutzmasken getragen werden oder die Nutzer müssen mit Anwesenheitslisten die anwesenden zwecks Rückverfolgbarkeit erfasst werden (Aufnahmen: Name, Vorname, Adresse, Wohnort, Mail und Handynummer). Die Richtigkeit ist zB. mit stichprobeartigen Kontrollanrufen unmittelbar zu kontrollieren. Duschen: Das Duschen ist erlaubt.

Die Gesamtzahl von Personen ist auf 10 begrenzt. Diese Obergrenze gilt für die von der jeweiligen Gruppe genutzten Räumlichkeit (also zB. „pro Turnhalle“, wenn die Trennwände unten sind). Für Nebenräume wie den Mehrzweckraum oder ähnliche gilt diese Zahl ebenfalls, separat, sofern sichergestellt ist, dass die Nutzung vollumfänglich unabhängig und parallel verläuft und die Gruppen sich nicht vermischen. In den Nebenräumen wie WC's gelten die Abstands- und Hygieneregeln und die absolute Maskenpflicht.
Nicht erlaubt sind Gruppentrainings, in denen Körperkontakte entstehen (zB. Hand-, Fussball, Unikockey etc. Trainings ohne Körperkontakt sind erlaubt (zB. Techniktrainings)
Drittpersonen wie zB. Abholer, Zuschauer etc. werden immer bei der maximalen Belegungsanzahl mitgezählt, sobald sie sich im Innern des Gebäudes aufhalten.
Schliessung: Die zutretenden Nutzer sammeln sich vor der Halle und treten geordnet ein. Ist das nicht möglich, so ist die Aussentüre so eingestellt, dass sie nach jedem Zutritt ins Schloss fällt und von einem Nutzer von innen geöffnet werden muss. Dieser Modus ist gewollt (Unberechtigte dürfen nicht eintreten). Nach Trainingsende muss der letzte Verein wie gewohnt die Hallen-Aussentüre abschliessen.

### Arbeit mit unvermeidbarer Distanz unter 1.5 m

Berücksichtigung spezifischer Aspekte der Arbeit und Arbeitssituationen um den Schutz zu gewährleisten

Massnahmen
Für Angestellte von Hauswartung und Reinigung oder auch andere beauftragte Personen, die aufgrund ihrer Tätigkeit die Distanzregeln nicht konsequent einhalten können, stellt die Gemeinde Hygiene- oder FFP-Masken zur Verfügung. Die betreffenden Personen sind für den Bezug bei der Dienststelle Kanzlei bzw. für das Tragen der Hygienemasken selber verantwortlich. Vereine sorgen selber für Ihren Bedarf.
Mitarbeitende müssen sich vor und nach jedem Kundenkontakt die Hände mit Wasser und Seife waschen oder mit einem Händedesinfektionsmittel desinfizieren.
Unnötiger Körperkontakt wird vermieden (z. B. Händeschütteln).

### Arbeiten mit Werkzeugen mit Körperkontakt (Haus- und Werkdienste)

Massnahmen
Werkzeuge und Gerätschaften aller Art, die von verschiedenen Personen genutzt werden, müssen generell nach erfolgter Nutzung bzw. nach erfolgtem Arbeitsgang desinfiziert werden (Liquide Mittel: siehe unter Ziffer 1).
Arbeitswerkzeuge nach jedem direkten Kontakt mit Kundschaft desinfizieren.

### 3. REINIGUNG / LÜFTUNG / WC-ANLAGEN / ABFALL

Bedarfsgerechte, regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden.

#### Massnahmen Lüftung

Alle Mitarbeitenden sorgen selber für einen regelmässigen und ausreichenden Luftaustausch in ihren Arbeitsräumen.

In Hallen ist für Frischluftaustausch in Belegungspausen zu sorgen, sofern keine Permanent-Lüftung besteht.

### Massnahmen Reinigung

- Oberflächen von Böden / Wänden (Bereich Mannhöhe), und Fahrnis, also zur Verfügung gestellte Ausrüstungen und Gerätschaften bzw. Gegenstände (z. B. Turnmaterial und –Geräte, Arbeitswerkzeuge, Waschgelegenheiten) müssen regelmässig mit dem zur Verfügung gestellten Reinigungsmittel gereinigt werden.
- Bezug Handreinigungs- und Oberflächendesinfektionsmaterial beim Hauswart.
- Handdesinfektionsmittel sind in der Sporthalle verboten (Alkohol greift Spezial-Bodenbelag an)
- Zuständig ist der Nutzer (Verein) für die von ihm genutzten Gerätschaften und die Hauswartung für die baulichen Flächen. Nutzer müssen sich mit der Hauswartung absprechen (nicht umgekehrt) und es muss eine einzelfallweise Lösung gefunden werden. Die Hauswartung hat ein Weisungsrecht. Erreicht man keine Einigung, wird das Nutzungsrecht teilweise oder ganz aufgehoben, bis die Lösung gefunden ist.
- Sonderfall Handball: Da nur noch Techniktrainings zulässig sind, ist der Gebrauch von Harz (Haftmitteln) nicht mehr opportun. Der Haftmittelgebrauch wird somit bis auf Widerruf (Änderung der Trainingsmöglichkeiten) verboten.
- Türgriffe, Treppengeländer und andere Objekte, die oft von mehreren Personen angefasst werden, müssen in erhöhten Reinigungsintervallen gereinigt werden
- Persönliche Arbeitskleidung verwenden, regelmässiges Waschen

### Massnahmen WC-Anlagen / Nasszellen

- regelmässige Reinigung / Desinfektion der WC-Anlagen
- fachgerechte Entsorgung von Abfall
- regelmässiges Leeren von Abfalleimern in WC's durch die Hauswarte / Reinigungspersonal
- Mannschaftsduschen und Mannschaftsgarderoben sind wie vorstehend beschrieben, offen und werden im Reinigungsplan „Corona“ entsprechend bedient.
- Sollten Räumlichkeiten dennoch geschlossen sein, haben lediglich Angestellte der Hauswartung / der Reinigungsdienste oder Dritte Zutritt, die Arbeiten im Auftrag der Gemeinde ausführen müssen, mit Legitimation der Hauswarte.

## 4. BESONDERS GEFÄHRDETE PERSONEN

### Massnahmen

Besonders gefährdete Personen halten sich weiterhin an die Schutzmassnahmen des BAG und bleiben – wenn immer möglich – zu Hause. Der Schutz von besonders gefährdeten Mitarbeitenden ist in der COVID-19-Verordnung 3 ausführlich geregelt.

## 5. COVID-19-ERKRANKTE AM ARBEITSPLATZ UND AUF DER ANLAGE ALS NUTZER

### Massnahmen

Personen mit Krankheitssymptomen (zB. trockener Husten, fiebriger Zustand) ist der Zutritt in die Turn-/Sporthallen verboten.

Werden bei Personen Krankheitssymptome festgestellt, sind sie sofort nach Hause zu schicken und anzuweisen, die (Selbst-)Isolation gemäss BAG zu befolgen.

Bei Angestellten / Bediensteten ist die vorgesetzte Stelle (Abteilungsleiter) sowie die Leiterin HR zu informieren

## 6. BESONDERE SITUATIONEN / BEGEGNUNGSFALL VON VERSCHIEDENEN NUTZERN

Berücksichtigung spezifischer Aspekte der Arbeit und Arbeitssituationen, um den Schutz zu gewährleisten.

### Massnahmen

Für den Fall, dass eine Räumlichkeit belegt ist und dieselbe Räumlichkeit von einem anderen Verein / Nutzer belegt werden möchte, hat der neu eintretende Nutzer vor dem Gebäude zu warten, bis der andere Verein das Gebäude verlassen hat. Vereine müssen sich bilateral absprechen, wenn Ablösesituationen bestehen.

## 7. INFORMATION

Information der Mitarbeitenden und anderen betroffenen Personen über die Vorgaben und Massnahmen. Kranke im Unternehmen nach Hause schicken und instruieren, die (Selbst-)Isolation gemäss BAG zu befolgen.

### Massnahmen

Zustellung des Schutzkonzeptes an alle Angestellten des Bereichs Bau und Planung der Gemeinde Obersiggenthal per E-Mail.

Zustellung des Schutzkonzeptes bei der Reservation, ansonsten über den Präsidenten der Sportkommission an die Ortsvereine

Im Weiteren ist das Schutzkonzept über die Homepage der Gemeinde abrufbar (gratis). Das Konzept ist in Papierform auf jeder Anlage für jeden Nutzer greifbar.

Information Gemeinderat, kommende Sitzung

## 8. MANAGEMENT

Umsetzung der Vorgaben im Management, um die Schutzmassnahmen effizient umzusetzen und anzupassen. Angemessener Schutz von besonders gefährdeten Personen.

### Massnahmen

Nächste Sitzung Geschäftsleitung: 6. April 2021 (1-Wochen-Rhythmus).

Teamsitzung Abteilung Bau und Planung: 7. April 2021

## ANDERE SCHUTZMASSNAHMEN

### Massnahmen

Alle Dienststellen erhalten eine gewisse Anzahl Hygienemasken zur eigendefinierten Verwendung am Arbeitsplatz

## **ABSCHLUSS**

---

Dieses Dokument wurde auf Grund einer Branchenlösung erstellt:  Ja  Nein

Dieses Dokument kann jederzeit und situationsbedingt angepasst werden.

In Kraft per 13. Mai 2020.

Konzeptüberarbeitung 1 per 8. Juni 2020

Konzeptüberarbeitung 2 per 4. August 2020

Konzeptüberarbeitung 3 per 30. Oktober 2020

Konzeptüberarbeitung 4 per 30. März 2021